



Entwurf

Verordnung über das Förderprogramm Energie Winterthur (VFEW)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: ?.-?

Geändert: –

Aufgehoben: –

Das Stadtparlament

beschliesst gestützt auf Art. 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021:

I.

Der Erlass SRS ?.-? (Verordnung über das Förderprogramm Energie Winterthur (VFEW)) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung legt die Grundsätze vom Förderprogramm Energie Winterthur fest.

² Das Förderprogramm Energie Winterthur bezweckt die finanzielle Förderung von Massnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität, Energieproduktion und -versorgung, Kommunikation sowie Kooperation zur

- a. Erhöhung der Energieeffizienz;
- b. Reduktion des CO²-Ausstosses;
- c. Erhöhung der Elektrizitäts- und Wärmeproduktion aus erneuerbarer Energie;
- d. Reduktion des Gesamtenergie- und Ressourcenverbrauchs.

Art. 2 Grundsätze der Förderung

¹ Die Förderung eines Vorhabens bedingt ein Gesuch. In Abhängigkeit von der Fördermassnahme ist das Gesuch vor Umsetzung des Vorhabens (Fördergesuch) und/oder nach dessen Abschluss (Auszahlungsgesuch) einzureichen.

² Das Förderprogramm Energie Winterthur fördert ausschliesslich Vorhaben auf dem Stadtgebiet Winterthur, welche weder aufgrund bundesrechtlicher noch aufgrund kantonaler oder kommunaler Vorschriften zwingend umgesetzt werden müssen.

³ Massgebend sind die bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Vorschriften zum Zeitpunkt des Einreichens des Fördergesuchs. In den Fällen, in denen nur ein Auszahlungsgesuch gestellt werden muss, ist der Zeitpunkt der Umsetzung der Fördermassnahme massgebend.

⁴ Solange keine Förderzusage erteilt wurde, besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Art. 3 Förderhöchstbetrag

¹ Der maximale Förderbeitrag pro Fördergesuch beträgt 200 000 Franken. Der Stadtrat kann tiefere Maximalförderbeiträge für einzelne Fördermassnahmen festlegen.

² Die Summe aller staatlichen und sonstigen Förderbeiträge darf die tatsächlichen Kosten der Fördermassnahme nicht übersteigen, ansonsten wird der Förderbeitrag vom Förderprogramm Energie Winterthur entsprechend gekürzt.

Art. 4 Aussetzung und Wiedereinsetzung des Förderprogramms

¹ Die Direktorin oder der Direktor von Stadtwerk Winterthur setzt das Förderprogramm Energie Winterthur aus, sobald die Summe der zugesicherten und noch nicht ausbezahlten Förderbeiträge den Bestand des Energiefonds Förderprogramm Energie Winterthur um mehr als einen erwarteten Jahresertrag übersteigt.

² Die Direktorin oder der Direktor von Stadtwerk Winterthur setzt das Förderprogramm Energie Winterthur wieder ein, sobald die Summe der zugesicherten und noch nicht ausbezahlten Förderbeiträge den Bestand des Energiefonds Förderprogramm Energie Winterthur nicht mehr übersteigt.

2 Organisation und Finanzierung des Förderprogramms

Art. 5 Zuständigkeiten

¹ Der Stadtrat regelt:

- a. die Höhe der Abgaben an das Gemeinwesen basierend auf dem Netznutzungsentgelt Elektrizität unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 3;
- b. die Fördermassnahmen, die Förderbeiträge und die Förderverfahren;
- c. die Zusammensetzung, Mitgliederzahl und die Aufgaben der Begleitgruppe Förderprogramm Energie Winterthur
- d. die Einzelheiten zur Aus- und Wiedereinsetzung vom Förderprogramm Energie Winterthur.

² Der Stadtrat kann Fördermassnahmen im Sinne von Artikel 1 regeln, insbesondere für:

- a. Gebäudesanierungen
- b. den Ersatz und die Optimierung von Heizsystemen und Gebäudetechnik
- c. Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von erneuerbaren Energien
- d. Energienetze und deren Anschlüsse
- e. Mobilität
- f. Beratungsdienstleistungen
- g. Kampagnen, Partnerschaften, Studien und Pilotprojekte.

³ Stadtwerk Winterthur (Stadtwerk) ist für die Umsetzung vom Förderprogramm Energie Winterthur zuständig.

Art. 6 Begleitgruppe Förderprogramm Energie Winterthur

¹ Der Stadtrat kann eine Begleitgruppe Förderprogramm Energie Winterthur zur Beratung von Stadtwerk einsetzen.

Art. 7 Energiefonds Förderprogramm Energie Winterthur

¹ Zur Förderung von Massnahmen im Sinne von Artikel 1 wird der «Energiefonds Förderprogramm Energie Winterthur» gemäss § 15 Absatz 2 Energiegesetz errichtet.

Art. 8 Finanzierung

¹ Mit der Abgabe an das Gemeinwesen wird das Förderprogramm Energie Winterthur finanziert.

² Die Abgabe an das Gemeinwesen basiert auf dem Netznutzungsentgelt Elektrizität zuhanden des «Energiefonds Förderprogramm Energie Winterthur».

³ Die Abgabe an das Gemeinwesen muss mindestens 0,25 Rp./kWh und darf maximal 1,5 Rp./kWh betragen.

⁴ Die Abgabe an das Gemeinwesen wird auch im Falle von Artikel 4 Absatz 1 erhoben.

3 Rechte und Pflichten

Art. 9 Rechte von Stadtwerk

¹ Stadtwerk widerruft die Förderzusage und/oder den Auszahlungsbescheid bei:

- a. Verletzung der Pflichten gemäss Artikel 11;
- b. nichtzutreffenden Angaben im Gesuch;
- c. Verwendung des Förderbeitrags zu einem nicht beantragten Zweck;
- d. Nichterfüllung der Voraussetzungen der Fördermassnahme.

² Stadtwerk fordert unrechtmässig bezogene Förderbeiträge zurück. Von einer Rückforderung kann im Falle von Absatz 1 Llitera d ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Förderbeiträge im guten Glauben erlangt wurden oder die Rückforderung zu einem unverhältnismässigen Aufwand führt.

³ Der Anspruch auf Rückforderung verjährt zwei Jahre nach Kenntnis des Widerrufsgrundes gemäss Absatz 1, in jedem Fall aber fünf Jahre nach der Auszahlung des Förderbeitrages.

Art. 10 Berichterstattung

¹ Der Stadtrat erstattet dem Stadtparlament alle vier Jahre Bericht über den aktuellen Stand des Förderprogramms Energie Winterthur, jeweils bis zum 30. Juni des auf einen Berichtszeitraum folgenden Jahres, erstmals bis zum 30. Juni 2028.

Art. 11 Pflichten der gesuchstellenden Person

¹ Die gesuchstellende Person hat das Gesuch vollständig einzureichen.

² Die gesuchstellende Person hat Mitarbeitenden von Stadtwerk zur Prüfung eines Förder- und/oder Auszahlungsgesuchs auf Anfrage Zutritt zu Liegenschaften, Anlagen und Gebäuden zu gewähren.

³ Die gesuchstellende Person hat Änderungen mit Auswirkungen auf die Förderzusage Stadtwerk unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4 Datenschutz und Rechtsschutz

Art. 12 Datenschutz

¹ Stadtwerk darf Daten erheben, bearbeiten und speichern, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

² Stadtwerk kann in diesem Rahmen auch Daten an übergeordnete Stellen und Dritte weitergeben.

Art. 13 Rechtsschutz

¹ Wer durch eine Massnahme gestützt auf diese Verordnung im Sinne von § 21 VRG beschwert ist, kann von der Direktion von Stadtwerk den Erlass einer Verfügung verlangen. Gegen solche Verfügungen kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Stadtrat schriftlich ein Gesuch um Neubeurteilung eingereicht werden.

5 Schlussbestimmungen

Art. 14 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 15 Änderung anderer Erlasse

¹ Der Stadtrat kann die Regelungen in den Artikeln 1 Absatz 1 Litera g, 32 Absatz 3 und 49a bis 49c der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 und die Festsetzung Abgaben an das Gemeinwesen für das Förderprogramm Energie im Gebäudebereich und die öffentliche Beleuchtung ab 1. Januar 2017 in Abhängigkeit der Inkraftsetzung der entsprechenden Regelungen in dieser Verordnung aufheben.

Art. 16 Befristung vom Förderprogramm Energie Winterthur

¹ Förderzusagen werden bis zum 31. Dezember 2039 erteilt.

² Auszahlungsgesuche für Fördermassnahmen, die nur ein Auszahlungsgesuch bedingen, müssen bis zum 31. Dezember 2039 eingereicht sein.

³ Der Stadtrat stellt die Abgabe an das Gemeinwesen gemäss Artikel 8 ein, wenn der Energiefonds Förderprogramm Energie Winterthur über ausreichende Mittel verfügt, um alle zugesicherten Förderbeiträge auszahlen zu können.

⁴ Der Stadtrat löst den Energiefonds Förderprogramm Energie Winterthur auf, sobald alle zugesicherten Förderbeiträge ausgezahlt sind. Noch vorhandene Mittel sind dem allgemeinen Steuerhaushalt zuzuführen.

Art. 17 Geltungsdauer

¹ Der Stadtrat setzt die Verordnung über das Förderprogramm Energie Winterthur ausser Kraft, wenn nach dem 31. Dezember 2039 alle zugesicherten Förderbeiträge (Art. 16) ausbezahlt sind.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

Stadt Winterthur

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]